

Universitätsbibliothek Paderborn

Über Ursprung und Entwicklung der Kirchenbücher im allgemeinen und der Kirchenbücher im Bistum Paderborn im besonderen

Gemmeke, Anton Paderborn, 1908

10. Kirchenbücher der Protestanten

urn:nbn:de:hbz:466:1-52433

Alter ist oft nur ungefähr, der Name der Eltern des Verstorbenen nur ausnahmsweise angegeben. Im Esexegister vermissen wir die Namen der Eltern der Eheschließenden und den Geburtsort des aus einer anderen Pfarrei stammenden Cheteils. Auch sind die Afte der verschiedenen Register ansangs nicht jahrgangsweise numeriert. Zu Erreichung der oben angegebenen, vom Tridentinum beabsichtigten Zwecke bedurfte es aller dieser Angaben, streng genommen, freilich auch nicht. Insolgedessen lassen die alten Kirchenbücher bei genealogischen Forschungen nicht selten im Stich; einen vollständigen, sicheren Stammbaum daraus aufzustellen, ist öfters unmöglich. Nicht einmal die Reihenfolge der Pfarrer kann überall daraus aufgestellt werden.

10. Rirchenbücher ber Broteftanten.

In den protestantisch gewordenen Gebieten Deutschlands beginnen die Kirchenbücher vielfach schon bald nach Einführung der Reformation, in Mittel= und Süddeutschland meift in den Jahren 1525-1565. Bon den bis jum Jahre 1563 erschienenen Kirchenordnungen treffen gehn bereits Maßregeln über Kirchenbuchführung. Im allgemeinen gilt auch von den protestantischen Bezirken: je weiter nach Norden und Often, um fo später beginnen die Kirchenbücher. Bei den Protestanten machte fich von vornherein ein viel flärkerer staatlicher Einfluß geltend. Sägmüller betrachtet die protestantischen Kirchenbücher lediglich als staatliche Register. 1 Indes ift nicht zu verfennen, daß manche Landesberrn Boridriften über Rirchenbuchführung gaben in erfter Linie in ihrer Eigenschaft als summus episcopus und religiöse Momente dabei im Bordergrunde standen. In Zürich wurden 1526 die Taufbücher eingeführt wider die Wiedertäufer, die vielfach die Kinder nicht taufen ließen unter dem Borwande, fie seien schon getauft; andere suchten sich, wenn sie wegen der Wiederholung der Taufe gur Rede geftellt wurden, mit der Ausrede zu rechtfertigen, niemand könne mit Sicherheit wiffen, ob er als Kind getauft sei. Weiter heißt es zur Begründung der Taufbücher, man tonne baraus das Alter erfeben, fo baß Eltern nicht mehr Ehen von Kindern hintertreiben könnten unter dem Borwande, fie batten das gesetzliche Alter noch nicht erreicht. Die Ghebucher wurden dort eingeführt zur Befämpfung der Unsittlichfeit. Auch an manden anderen Orten wurden die Taufbucher veranlagt durch die Wiedertäufer. In England ichrieb Heinrich VIII. Tauf-, Che- und Begräbnisregister vor durch die Berordnung vom 30. September 1538.2

11. Personenftande : Ausweise vor dem Bestehen der Rirchenbücher.

Nicht nur im firchlichen, sondern auch im bürgerlichen Leben ist es oft von großer Wichtigkeit, über Geburt, Verwandtschaft, Heirat, Tod und dgl. einen urfundlichen Nachweis liefern zu können. Die Beibringung eines solchen Nachweises war, bevor die Kirchenbücher in Gebrauch waren, eine umständliche Sache. Als der Minorit P. Johannes Pelking im Jahre 1619 — er war geboren zu Münster 1574 — vom Erzbischofe von Eöln,

¹ Sägmüller, a. a. D. S. 255.

² Es find bort noch 812 Kirchenblicher vorhanden aus dem Jahre 1538, weitere 1822 aus ben beiden folgenden Jahrzehnten. Jacobs i. Korrespondenzblatt, 1902, S. 46.